

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 01.04.2016 Nr.: 393

Fremdfirmenregelung an der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident Hochschule RheinMain Kurt-Schumacher-Ring 18 65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III Carola Langer Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Beka	nntr	macr	บบบ	•
DCING		Hadi	14114	1

Hiermit wird die Fremdfirmenregelung an der Hochschule RheinMain bekanntgegeben.

Wiesbaden, 01.04.2016

Prof. Dr. Detlev Reymann Präsident



	Inhalt	Seite
	Geltungsbereich	2
1.	Allgemeines	2
2.	Umweltschutz	3
3.	Bau- und Montagearbeiten	3
4.	Maschinen, Werkzeuge, Geräte	3
5.	Lärm, Staub, Geruch	4
6.	Elektrische Einrichtungen	4
7.	Feuerarbeiten/ Schweißen/ Schneiden/ Schleifen/ Löten oder andere artverwandte Verfahren	4
8.	Meldung von Arbeitsunfällen und Schadensfällen	5
9.	Abschluss der Arbeiten	5
10.	Rechtsvorschriften	5
	Allgemeines und Inkrafttreten	6
	Anlage	
1	Formular "Kenntnisnahme und Bestätigung durch die Fremdfirma"	7
2	Formular "Erlaubnisschein für Arbeiten mit Zündgefahr"	8
3	Formular "Erlaubnisschein für Arbeiten in brandüberwachten Bereichen"	9
4	Formular "Nutzung des Gabelstaplers der Hochschule RheinMain"	10
5	Formular "Unterweisungsnachweis Baustelle"	11
6	Auszüge aus den Unfallverhütungsvorschriften und dem Arbeitsschutzgesetz	12
7	Auszüge aus der Baustellenverordnung	14



Geltungsbereich

Die Regelung für den Fremdfirmeneinsatz gilt innerhalb aller Liegenschaften der Hochschule RheinMain für alle Lieferungen und Leistungen, die von Fremdfirmen bzw. deren Subunternehmer erbracht bzw. durchgeführt werden und ist Vertragsbestandteil zwischen der Hochschule RheinMain und der jeweiligen Fremdfirma, dem Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer. Gemäß § 5 DGUV Vorschrift1 (Vergabe von Aufträgen) ist die Hochschule RheinMain verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die im § 2 DGUV Vorschrift1 (Grundpflichten des Unternehmers) bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten sowie die Brandschutz- und die Hausordnung genauestens beachten. Es können seitens des Auftragnehmers keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen. Für Schäden, die der Hochschule RheinMain durch Nichtbeachtung der Regelung für Fremdfirmen entstehen, haftet der verursachende Auftragnehmer.

1. Allgemeines

Die Fremdfirma ist dafür verantwortlich, dass alle von ihr auf dem Gelände der Hochschule beschäftigten Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter von Subunternehmen, im Besitz eines gültigen Sozialversicherungsnachweises und ggf. einer Arbeitserlaubnis und Aufenthaltsgenehmigung sind. Wenn Unterlieferanten/Subunternehmer von der Fremdfirma eingesetzt werden, liegt die Verantwortung für deren Leistungen und Verhalten bei der Fremdfirma. Die Zusammenarbeit mit der/dem jeweiligen HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinator ist Voraussetzung für die Durchführung von Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen auf allen Liegenschaften der Hochschule RheinMain. Soweit es für die Arbeitssicherheit erforderlich ist, hat sie/ er Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten der Fremdfirma. Die von ihr/ ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

Vor der ersten Arbeitsaufnahme hat sich die Fremdfirma bei der/ dem jeweiligen HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinator anzumelden (Siehe Anlage 1).

Der Auftragnehmer unterrichtet seine Beschäftigten darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie auf Grund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz innehaben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist untersagt.

Das Mitbringen, der Verzehr sowie der Gebrauch von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen an der Hochschule RheinMain sind verboten. Gleichfalls ist es untersagt, unter Einfluss von alkoholischen Getränken, Rauschmitteln und Drogen die Hochschule zu betreten.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen an der Hochschule RheinMain sind zwingend zu beachten. Sie dürfen nicht verdeckt, entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Die gekennzeichneten Fluchtwege und Fluchttüren sind jederzeit frei zu halten. Notfalleinrichtungen wie z.B. Feuerlöscher, Brandmelder, Erste-Hilfe-Geräte usw. dürfen nicht verdeckt, zugestellt oder anderweitig unbenutzbar gemacht werden.

Auf dem gesamten Hochschulgelände gilt die StVO. Es ist generell eine Fahrgeschwindigkeit von max. 10 km/h erlaubt.

Die Beschäftigten des Auftragnehmers verpflichten sich zur Geheimhaltung. Sie sind verpflichtet, über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während ihrer Tätigkeit und danach Stillschweigen zu bewahren. Das Mitnehmen von Unterlagen, Dateien oder anderen Dokumenten ist ohne vorherige Absprache mit der/ dem HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinator verboten. Eigentumsdelikte werden immer zur Anzeige gebracht.

Bei der der Abwicklung eines Bauvorhabens mit mehr als 30 Tagen und mehr als 20 Beschäftigten gleichzeitig greifen neben der Regelung für Fremdfirmen ggf. noch weitere Vorschriften (siehe Anhang 5) und sind mit der/ dem jeweiligen HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinator gesondert zu behandeln.



2. Umweltschutz

Der Auftragnehmer hat seine Arbeiten unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetz, des Wasserhaushaltsgesetz und des Bundesimmissionsschutzgesetzes durchzuführen.

Abfallmaterialien, die bei Durchführung der Arbeiten anfallen, sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß und gesetzeskonform zu entsorgen.

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen etc. sind auf Anforderung der/des HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinators vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser und Entwässerungssystemen entstehen. Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

Grundsätzlich ist die Lagerung von Gefahrstoffen mit der/ dem HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinator abzustimmen und schriftlich in Anlage 1 zu fixieren.

3. Bau- und Montagearbeiten

Arbeits-und Baustellen dürfen nur mit Genehmigung der Hochschule eingerichtet werden. Wenn durch die Tätigkeit andere gefährdet werden können, müssen die zu treffenden Schutzmaßnahmen mit der/dem HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinator abgesprochen werden.

Der Auftragnehmer ist jederzeit für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung und Absperrung der Baustelle verantwortlich. Die Baustelle darf von unbefugten Personen nicht betreten werden.

Jedem Auftragnehmer obliegen die sogenannten "Allgemeinen Verkehrssicherungspflichten". Danach ist jeder Auftragnehmer verpflichtet, dass in seinem Arbeitsbereich keine Tätigkeitsgefahren (z.B. durch Gerüstarbeiten), keine Sach-, und Verkehrsgefahren (z.B. ungesicherte oder nicht abgesperrte Baustellen) und somit keine Gefährdung für Dritte entstehen.

Baustelleneinrichtungen (z. B. Bauwagen, Container etc.) dürfen vom Auftragnehmer nur an Plätzen aufgestellt werden, die mit der/ dem HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinator zuvor abgestimmt und genehmigt worden sind.

Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstungen oder Geländer zu sichern. Bei Arbeiten auf dem Dach sind Sicherheitseinrichtungen entsprechend zu nutzen.

Erdarbeiten sind mit der/ dem Koordinatorin/ HSRM-Koordinator gesondert abzustimmen.

Alle Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, die für die Erfüllung des Auftrags notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen (Schutzbrillen, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzhelm etc.) zu tragen.

4. Maschinen, Werkzeuge, Geräte

Die in der Hochschule RheinMain eingesetzten Arbeitsmittel müssen im arbeitssicheren Zustand sein und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes sind diese unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahr für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen kann. Bei Abhandenkommen leistet die Hochschule RheinMain keinen Ersatz.



Grundsätzlich ist die Lagerung von Maschinen in der Hochschule bzw. auf dem Gelände der Hochschule über Nacht durch den Auftragnehmer nicht gestattet. Sollte dies auf Grund der geplanten Arbeitsabläufe erforderlich sein, ist dies mit der/ dem HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinator abzustimmen.

Die Benutzung von Einrichtungen (z.B. WC-Anlagen) und Maschinen der Hochschule RheinMain ist untersagt.

5. Lärm, Staub, Geruch

Sollten die auszuführenden Arbeiten zu Beeinträchtigungen durch Lärm (oberhalb der zugelassenen Lärmpegel ≥ 70 dB(A)), Staub und Geruch führen, sind in Rücksprache mit der/ dem jeweiligen HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinator geeignete Maßnahmen abzustimmen. Grundsätzlich sind bei Tätigkeiten, die zu den genannten Beeinträchtigungen führen können, die Prüfungs- und Klausurzeiten der Hochschule zu beachten.

Die Gebäude und Räumlichkeiten der Hochschule RheinMain sind mit automatischen Brandmeldeeinrichtungen – die direkt auf die Feuerwehr aufgeschaltet sind – ausgestattet. Für Arbeiten oder Arbeitsverfahren, die zur Fehlauslösung von Brandmeldern führen könnten (z.B.: Staubentwicklung, Erschütterungen, etc.), gilt die Pflicht der ausführenden Firma diese Arbeiten der/dem HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinator oder dessen Beauftragten anzuzeigen. Die Arbeiten dürfen dann nur nach Erteilung des Erlaubnisscheins für Arbeiten in brandmeldeüberwachten Bereichen (Siehe Anlage 3) begonnen werden.

In den abgeschalteten Arbeitsbereichen stellt die ausführende Firma die ständige Überwachung dieser Bereiche sicher. Die Feuerwehr ist im Brandfalle durch die ausführende Firma unverzüglich über Telefon 112 zu alarmieren. Alternativ kann ein entsprechender Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage genutzt werden. Über den nächstgelegenen Druckknopfmelder wird die Firma seitens der HSRM informiert. Wird der abgeschaltete Bereich durch die ausführende Firma unbeaufsichtigt gelassen wird diese bei Entstehung eines Schadens für diesen zur Verantwortung gezogen.

Erfolgen Arbeiten in nicht genehmigten Bereichen oder wird diese Genehmigungspflicht nicht beachtet wird die ausführende Firma für die entstehenden Kosten bzw. den Schaden durch die Auslösung eines Feueralarms herangezogen.

6. Elektrische Einrichtungen

Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, muss in jedem Fall das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Eine Rücksprache mit der/ dem jeweiligen HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinator ist erforderlich.

Werden elektrische Anschlüsse an bestehende Anlagen (Steckdose) der Hochschule RheinMain erforderlich, ist unbedingt vor Arbeitsbeginn die/ der jeweilige HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinator zu informieren. Der Auftragnehmer ist immer zu einem effizienten und sparsamen Umgang mit Energie verpflichtet.

7. Feuerarbeiten/Schweißen/Schneiden/Schleifen/Löten oder artverwandte Verfahren

Bei Arbeiten im Umgang mit offenem Feuer sowie Schweiß-, Schneid-, und Trennschleifarbeiten oder artverwandten Verfahren ist vor Beginn der "Erlaubnisschein für Arbeiten mit Zündgefahr" (Siehe Anlage 2) der/ dem jeweiligen HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinator ausgefüllt vorzulegen.

Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die eine Schweißerprüfung (DIN EN ISO 9606-1:2013-12, Prüfung von Schweißern – Schmelzschweißen – Teile 1: Stähle) besitzen.



Der vorbeugende Brandschutz muss seitens des Auftragnehmers gewährleistet werden.

Die Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in Explosionsgefährdungszonen (z. B. Laboratorien, Gasflaschenläger) sind mit der/ dem Koordinatorin/ Koordinator gesondert abzustimmen.

8. Meldung von Arbeitsunfällen und Schadensfällen

Alle im Rahmen der Auftragsdurchführung eintretenden Notfälle, Unfälle und Schadensfälle von Beschäftigten des Auftragnehmers oder sonstige Störungen sind unverzüglich der/ dem jeweiligen HSRM-Koordinatorin/ HSRM-Koordinator mitzuteilen.

Bei schweren Unfällen oder unklaren Krankheitssymptomen, bei Brand oder sonstigen Vorfällen mit Gefahren für Mensch oder Umwelt, bei denen Hilfe erforderlich ist, verständigen Sie sofort über Telefon

NOTRUF Tel. (0) 112

die ständig besetzte Alarmzentrale.

Alle Verletzungen durch Arbeitsunfälle, die zur Versorgung/Behandlung durch einen Arzt führen, und alle umweltrelevanten Vorfälle müssen der/dem jeweiligen HSRM-Koordinatorin/Koordinator unverzüglich mündlich und schriftlich mitgeteilt werden.

9. Abschluss der Arbeiten

Die Arbeits-/Baustelle muss zum Feierabend und nach Abschluss der Arbeiten sauber und sicher verlassen werden.

Den Abschluss der Arbeiten/die Erledigung des Auftrags muss der/dem zuständigen HSRM-Koordinatorin/Koordinator gemeldet werden und mit dieser/diesem eine Abnahme durchgeführt werden.

10. Rechtsvorschriften

Die jeweils geltenden Rechtsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sind durch die eingesetzten Fremdfirmen zu beachten (Auszüge siehe Anlage 4 und Anlage 5).



Allgemeines und Inkrafttreten

Innerhalb aller Liegenschaften der Hochschule RheinMain gilt die Regelung für Fremdfirmen. Die Regelung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.

Wiesbaden, den 01.04.2016	
	Ayse Asar, LL.M.
	Die Kanzlerin





Kenntnisnahme und Bestätigung durch die Fremdfirma

HSRM-Koordinator:		
HSRM-Vertretung durch	:	
Auftragnehmer / Firma:		
Vertreten durch Frau / H	lerr:	
Auftrags-Nr.		
versichert vor Beginn der Arb	eiten dem o.g. Koordina	tor, die
Regelu	ung für Fremdfirmen de	er Hochschule RheinMain
zur Kenntnis genommen zu h	aben, unterwiesen word	en zu sein und danach zu handeln.
	eine Beschäftigten und	seitige Gefährdungen besprochen. Der Auftrag- die Beschäftigten der von ihm eingesetzten vorden ist,
 entsprechend den für de wiesen sind; 	en Auftrag geltenden a Arbeitsbereich, dem Bra tnis gesetzt wurde;	nule RheinMain unterrichtet sind; rbeitssicherheitsrechtlichen Vorschriften ¹ unterndschutz, den Flucht- und Rettungswegen sowie srüstung ausgerüstet sind.
Der Auftragnehmer versicher	t, dass	
bühnen, Steiger usw.) u eingesetzt wird; ■ die erforderlichen Zulassur	ind für fachspezifische ngen und Zeugnisse vorl	sport-, Kran- und Maschineneinsatz, Hubarbeits- Arbeiten nur fachlich qualifiziertes Personal nanden sind; chtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt)
		uftragnehmer nicht von der Verantwortung Vorschrift1; § 3 Baustellenverordnung).
Datum	Unterschrift Auftragnehmer	Unterschrift HSRM-Koordinator

 $^{^{1}}$ u. a. $\S\S~6, 7~DGUV$ Vorschrift 1 und $\S\S~4, 8, 12~ArbSchG; DGUV$ Vorschrift 3 und VDE 105-100



	(z.B. Schweißen, S	Schne	Für ARBEITEN mit ZÜNDGEFAHR iden, Schleifen und verwandte Verfahren (plosionsgefährdeten Bereichen)	Hochschule RheinMain University of Applied Science	
1	Arbeitsort / -stelle		· •	Wiesbaden Rüsselsheim	
ľ	Albeitsort / Stolle				
1a	Brand- / explosions- gefährdeter Bereich		äumliche Ausdehnung um die Arbeitsstelle: Imkreis vonm Höhe vonm Tiefe	vonm	
2	Arbeitsauftrag (z. B. Träger Abtrennen)		Name:		
3	Arbeitsverfahren		Schweißen 🗌 Löten 🗎 Wärmer	1	
			Schneiden		
4	Maßnahmen zur Beseitigung der Brandgefahr		Entfernen beweglicher brennbarer Stoffe und Gegenstände ggf. auch Staubablagerungen	Name:	
			☐ Entfernen von Wand- und Deckenverkleidungen wie z. B. Dämmmatten und Isolierungen		
			Abdecken ortsfester brennbarer Stoffe oder Gegenstände (z. B. Holzbalken, Holzwände, -fußböden, -gegenstände, Kunststoffteile) mit geeigneten Mitteln und ggf. deren Anfeuchten		
			Abdichten von Öffnungen wie z.B. Fugen, Ritzen, Mauerdurchbrüche, Rohröffnungen, Rinnen, Kamine, Schächte, zu benachbarten Bereichen durch Lehm, Gips, Mörtel, feuchte Erde usw.	Unterschrift:	
5	Maßnahmen zur Beseitigung der Explosionsgefahr		Entfernen sämtlicher explosionsfähiger Stoffe und Gegenstände - auch Staubablagerungen - und Behältern mit gefährlichem Inhalt oder Resten	Name:	
			Beseitigung von Explosionsgefahr in Rohrleitungen		
			Abdichten von ortsfesten Behältern, Apparaten oder Rohrleitungen die brennbare Flüssigkeiten, Gase oder Stäube enthalten oder enthalten haben und ggf. in Verbindung mit lufttechnischen Maß-		
			nahmen		
			Lufttechnische Maßnahmen nach EX-RL in Verbindung mit messtechnischer Überwachung	Unterschrift:	
_					
6	Bereitstellung von Feuer- löschmitteln		Feuerlöscher mit Wasser Pulver CO ₂	Name:	
			Löschdecken	A	
			angeschlossener Wasserschlauch	Ausgeführt:	
			wassergefüllte Eimer	L Intercelouift	
			Benachrichtigung der Feuerwehr, falls erforderlich	Unterschrift:	
7	Überwachung auf Brandent-	П	Während der Arbeiten Name:		
	stehung (Brandwache)		Nach Beendigung der Arbeiten		
			Dauer:Std.: Name:		
8	Alarmierung	Star	ndort der/des nächstgelegenen		
	, and the second		Brandmelders:		
			Telefons:		
		Feu	erwehr Ruf-Nr.:		
9	Erlaubnis	Die Arbeiten nach 2 dürfen erst begonnen werden, wenn die aufgeführten Schutz- maßnahmen nach 4 - 7 durchgeführt sind. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft/Unfallkassen sind einzuhalten.			
	Datum :	(Unto	erschrift des Betriebsleiters oder dessen Beauftragten)	Unterschrift des Ausführenden nach 2	



Erlaubnisschein

für Arbeiten in brandmeldeüberwachten Bereichen

Ausführe	ende Firma:		
1. Wird von der ausf	ührenden Firma ausgefü	illt:	
Arbeitsstelle/-ort	Gebäude:		
	Geschoss:		
	Raum, Bereich:		
2. Wird von der HSRI Abgeschaltete Brandm	•		_
Abgeschaltet durch:			_
Abgeschaltet am:		um:	Uhr
3. Wird von der HSRI			
am:	um:	arbeiten beendet wurden Uhr durch: um:	
Eingeschaltet durc	n:		_
Über den nächstgelegenen informiert.	Druckknopfmelder wur	de die ausführende Firma seitens der H	ISRM
Grundsätzlich dürfen die A begonnen werden.	Arbeiten erst nach Bestä	tigung der Abschaltung der Meldelinie	en (Punkt 2)
Datum:			
Name HSRM:		Name Mitarbeiter Firma:	
Linterschrift: HSRM Koordinator	oder dessen Beauftragter	Unterschrift: ausführende Firma	

Arbeiten dürfen dann nur nach Erteilung des Erlaubnisscheins für Arbeiten in brandmeldeüberwachten Bereichen begonnen werden.

In den abgeschalteten Arbeitsbereichen stellt die ausführende Firma die ständige Überwachung dieser Bereiche sicher. Die Feuerwehr ist im Brandfalle durch die ausführende Firma unverzüglich über Telefon 112 zu alarmieren. Alternativ kann ein entsprechender Druckknopfmelder der Brandmeldeanlage genutzt werden. Wird der abgeschaltete Bereich durch die ausführende Firma unbeaufsichtigt gelassen wird diese bei Entstehung eines Schadens für diesen zur Verantwortung gezogen.



Nutzung des Gabelstaplers der Hochschule RheinMain durch eine Fremdfirma

Datum, Unterschrift Entleiher

Datum, Unterschrift Unterweisender HSRM

Unterweisungsnachweis Baustelle § 4 DGUV Vorschrift 1; § 12 ArbSchG, § 7 GefStoffV, § 9 BetrSichV, § 12 BioStoffV, § 4 LasthandV, § 3 BausttellV

H	ochschule RheinMain
	niversity of Applied Science
W	iesbaden Rüsselsheim

Dienststelle:		Hochschule RheinMain		
	chführende/r der Unterweisung: um/Unterschrift:			
Uhrz	zeit:			
Liegenschaft/Gebäude:				
Abte	eilung/Bereich:			
Proj	ekt/Gewerk:			
Firma/Anschrift:				
Erstunterweisung				
Brandschutzeinrichtungen, Erste-Hilfe-Einrichtung und Sammelstelle gezeigt			Schlüssel ausgegeben für Geb.: an	
	z.B. Feuerlöscher, Brandschutzordnung Teil A Erste Hilfe Kasten, Aushang der Ersthelferliste			Fr./Hr.
	<u>u.a.</u> Standort Erste Hilfe Kasten / Telefonzentrale Geb. A			Datum/Unterschrift:
	Arbeitsunfall, melden: • Hochschul-Koordinator/in			Anmeldung vor Arbeitsbeginn: □ erfolgt □ nicht erfolgt Datum/Unterschrift:
	Handy-Nr. Hochschulkoordinator/in:			Schlüssel zurückbekommen für Geb.:
	Handy-Nr. Vertretung:			Fr./Hr.
				Datum/Unterschrift:
	WC -Anlagen gezeigt			
	Mit meine dass ich an der Unterweisung	r Unterso teilgenoi	hrift b	pestätige ich, und den Inhalt verstanden habe.
	Teilnehmer			Unterschrift
Vorar	beiter/in:			
Handy	<u>/-Nr.:</u>			

Anlage 6 (1)



DGUV Vorschrift 1

(Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkassen u. Berufsgenossenschaften) (Auszüge) (Stand 01.10.2014)

§ 2 Grundpflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen. Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Anlage 1), dieser Unfallverhütungsvorschrift und in weiteren Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.
- (2) Der Unternehmer hat bei den Maßnahmen nach Absatz 1 von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen und dabei insbesondere das staatliche und berufsgenossenschaftliche Regelwerk heranzuziehen.
- (3) Der Unternehmer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen.
- (4) Der Unternehmer darf keine sicherheitswidrigen Weisungen erteilen.
- (5) Kosten für Maßnahmen nach dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für ihn sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf der Unternehmer nicht den Versicherten auferlegen.

§ 5 Vergabe von Aufträgen

- (1) Erteilt der Unternehmer den Auftrag,
 - 1. Einrichtungen zu planen, herzustellen, zu ändern oder in Stand zu setzen,
 - 2. Arbeitsverfahren zu planen oder zu gestalten,

so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten für die Durchführung des Auftrags maßgeblichen Vorgaben zu beachten.

- (2) Erteilt der Unternehmer den Auftrag, Arbeitsmittel, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffe zu liefern, so hat er dem Auftragnehmer schriftlich aufzugeben, im Rahmen seines Auftrags die für Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen Anforderungen einzuhalten.
- (3) Bei der Erteilung von Aufträgen an ein Fremdunternehmen hat der den Auftrag erteilende Unternehmer den Fremdunternehmer bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen. Der Unternehmer hat ferner sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch Aufsichtführende überwacht werden, die die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellen. Der Unternehmer hat ferner mit dem Fremdunternehmen Einvernehmen herzustellen, wer den Aufsichtführenden zu stellen hat.

§ 6 Zusammenarbeit mehrerer Unternehmer

- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Unternehmer oder selbstständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz tätig, haben die Unternehmer hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, entsprechend § 8 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben sie, soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person zu bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt; zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis auszustatten.
- (2) Der Unternehmer hat sich je nach Art der Tätigkeit zu vergewissern, dass Personen, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 7 Befähigung für Tätigkeiten

- (1) Bei der Übertragung von Aufgaben auf Versicherte hat der Unternehmer je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Versicherten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.
- (2) Der Unternehmer darf Versicherte, die erkennbar nicht in der Lage sind, eine Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, mit dieser Arbeit nicht beschäftigen.

Anlage 6 (2)



Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

(Auszüge) (Stand 07.08.1996)

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

- 1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
- 2. Gefahren sind an ihrer Quelle zu bekämpfen;
- 3. bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
- 4. Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
- 5. individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen;
- 6. spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
- 7. den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen;
- 8. mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch wirkende Regelungen sind nur zulässig, wenn dies aus biologischen Gründen zwingend geboten ist.

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

- (1) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.
- (2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

§ 12 Unterweisung

- (1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.
- (2) Bei einer Arbeitnehmerüberlassung trifft die Pflicht zur Unterweisung nach Absatz 1 den Entleiher. Er hat die Unterweisung unter Berücksichtigung der Qualifikation und der Erfahrung der Personen, die ihm zur Arbeitsleistung überlassen werden, vorzunehmen. Die sonstigen Arbeitsschutzpflichten des Verleihers bleiben unberührt.

Hochschule **RheinMain**University of Applied Sciences Wiesbaden Rüsselsheim

Anlage 7

Baustellenverordnung (BaustellV)

(Auszüge) (Stand 10.06.1998)

§ 2 Planung der Ausführung des Bauvorhabens

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens, insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für diese Arbeiten, sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen.
- (2) Für jede Baustelle, bei der
- 1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- 2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.
- (3) Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II enthalten. Erforderlichenfalls sind bei Erstellung des Planes betriebliche Tätigkeiten auf dem Gelände zu berücksichtigen.

§ 3 Koordinierung

- (1) Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm nach § 4 beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.
- (1a) Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte wird durch die Beauftragung geeigneter Koordinatoren nicht von seiner Verantwortung entbunden.
- (2) Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator
- 1. die in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren,
- 2. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan auszuarbeiten oder ausarbeiten zu lassen und
- 3. eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen.
- (3) Während der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator
- 1. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu koordinieren,
- 2. darauf zu achten, dass die Arbeitgeber und die Unternehmer ohne Beschäftigte ihre Pflichten nach dieser Verordnung erfüllen,
- 3. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens anzupassen oder anpassen zu lassen,
- 4. die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren und
- 5. die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zu koordinieren.